

(Übersetzung)

ÄNDERUNGEN DES TIR-ÜBEREINKOMMENS 1975
angenommen vom TIR-Verwaltungsausschuss am 4. Februar 2005
Datum des Inkrafttretens: 12. August 2006

Folgender neuer Artikel 42ter wird eingefügt:

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen den zugelassenen Verbänden gegebenenfalls die Auskünfte, die sie benötigen, um ihrer nach Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii eingegangenen Verpflichtung nachkommen zu können.

In Anlage 10 ist festgelegt, welche Auskünfte in besonderen Fällen zu erteilen sind.

Der Titel des Art. 60 sowie der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

“*Artikel 60*

Sonderverfahren zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10

(1) Jeder nach Artikel 59 Absätze 1 und 2 geprüfte Vorschlag für eine Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 tritt an dem Tag in Kraft, den der Verwaltungsausschuss bei Annahme des Vorschlages festsetzt, es sei denn, dass zu einem früheren Zeitpunkt, den der Verwaltungsausschuss bei gleicher Gelegenheit festsetzt, ein Fünftel der Staaten, die Vertragsparteien sind, oder fünf dieser Staaten — je nachdem, welche Zahl geringer ist — dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifizieren, dass sie Einwände gegen die Änderung erheben. Die in diesem Absatzerwähnten Daten setzt der Verwaltungsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder fest.

Folgende neue Anlage 10 wird eingefügt:

ANLAGE 10

**AUSKÜNFTE DER VERTRAGSPARTEIEN AN ZUGELASSENE VERBÄNDE
(NACH ARTIKEL 43b) UND INTERNATIONALE ORGANISATIONEN (NACH
ARTIKEL 6 ABSATZ 2 BIS)**

Aufgrund des Artikels 6 Absatz 1 und der Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii müssen sich zugelassene Verbände verpflichten, laufend zu überprüfen, ob die zum TIR-Verfahren zugelassenen Personen die Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse gemäß Anlage 9 Teil II des Übereinkommens erfüllen.

Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten als nach Artikel 6 Absatz 2bis zugelassene internationale Organisation errichtet eine internationale Organisation im Namen ihrer Mitgliedsverbände ein Kontrollsystem für Carnets TIR, mit dem Daten bezüglich der Beendigung von TIR-Versandvorgängen bei den Bestimmungszollstellen gesammelt werden, die von den Zollbehörden übermittelt werden und den Verbänden und Zollverwaltungen zugänglich sind. Damit die Verbände ihrer Verpflichtung effektiv nachkommen können,

stellen die Vertragsparteien dem Kontrollsystem nach folgenden Verfahren Informationen zur Verfügung:

1. Die Zollbehörden übermitteln einer internationalen Organisation oder den nationalen bürgenden Verbänden nach Möglichkeit über Zentral- oder Regionalbüros mit dem schnellsten zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail usw.) möglichst täglich in einem Standardformat mindestens folgende Informationen zu allen bei den Bestimmungszollstellen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i vorgelegten Carnets TIR:
 - a) Nummer des Carnet TIR;
 - b) Datum und Eintragsnummer im Zollregister;
 - c) Name oder Nummer der Bestimmungszollstelle;
 - d) Datum und Bezugsnummer, die von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands angegeben wurden (Felder 24-28 auf Abschnitt Nr. 2) (falls abweichend von Buchstabe b);
 - e) teilweise oder vollständige Beendigung;
 - f) von der Bestimmungszollstelle unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt bescheinigte Beendigung des TIR-Versands, unbeschadet der Artikel 8 und 11;
 - g) sonstige Informationen oder Unterlagen (Angabe freigestellt);
 - h) Seitennummer.
2. Das im Anhang wiedergegebene Musterformular für Klärungsfragen (MFK) kann von den nationalen Verbänden oder einer internationalen Organisation bei den Zollbehörden eingereicht werden,
 - a) wenn die übermittelten Daten von den Daten auf den Stammblätttern des verwendeten Carnet TIR abweichen oder
 - b) wenn keine Daten übermittelt wurden, das verwendete Carnet TIR jedoch dem nationalen Verband wieder zurückgegeben wurde.Die Zollbehörden beantworten die Klärungsanfragen so schnell wie möglich, nach Möglichkeit durch Rückübermittlung des ordnungsgemäß ausgefüllten MFK.
3. Die Zollbehörden und die nationalen bürgenden Verbände schließen über den oben beschriebenen Datenaustausch eine Vereinbarung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht.
4. Eine internationale Organisation gewährt den Zollbehörden Zugang zur Datenbank der erledigten Carnets TIR und zur Datenbank der für ungültig erklärten Carnets TIR.

Anhang

Musterformular für Klärungsanfragen (MFK)							
vom Antragsteller auszufüllen							
Bestimmungsort:							
Regionale Zollstelle (Angabe freigestellt): Name:				Bestimmungszollstelle: Name:			
Eingegangen am:				Eingegangen am:			
Datum: Stempel:				Datum: Stempel:			
Zu bestätigende Daten							
Datenquelle: <input type="checkbox"/> Carnet TIR <input type="checkbox"/> Daten des Kontrollsystems							
Nummer des Carnet TIR	Name oder Nummer der Bestimmungszollstelle (*)	von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands angegebene Bezugsnummer (Felder 24-28 auf Abschnitt Nr. 2) (*)	von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands angegebene Datum (*)	Seitennummer	teilweise/vollständige Beendigung	von der Bestimmungszollstelle unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt bescheinigte Beendigung des TIR-Versands	Anzahl der Packstücke (Angabe freigestellt)
Anlagen: <input type="checkbox"/> Kopie der Stammbblätter des Carnet TIR Sonstige _____							
Antwort der Bestimmungszollstelle							
<input type="checkbox"/> Bestätigung <input type="checkbox"/> Korrektur (Korrekturen bitte unten eintragen) <input type="checkbox"/> Keine Angaben gefunden über die Beendigung des TIR-Versands							
Nummer des Carnet TIR	Name oder Nummer der Bestimmungszollstelle (*)	von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands angegebene Bezugsnummer (Felder 24-28 auf Abschnitt Nr. 2) (*)	von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands angegebene Datum (*)	Seitennummer	teilweise/vollständige Beendigung	von der Bestimmungszollstelle unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt bescheinigte Beendigung des TIR-Versands	Anzahl der Packstücke (Angabe freigestellt)
Bemerkungen:							
Datum: Stempel und Unterschrift der Bestimmungszollstelle							
Zentrale Zollstelle (Angabe freigestellt)							
Bemerkungen:							
Datum: Stempel und/oder Unterschrift							

(*) Bitte beachten: Es handelt sich um Angaben zu der Bestimmungszollstelle, bei der der TIR-Versand beendet wurde.							